

07.06.94

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom
7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die
Umwelt

Punkt 18 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge die Anrufung des Vermittlungsausschusses
gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 2 UIG)

In Artikel 1 wird § 2 wie folgt gefaßt:

"§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Informationen über die Umwelt, die
bei den in § 3 Abs. 1 bestimmten Behörden

1. des Bundes
2. der Länder, der Gemeinden und der
Gemeindeverbände, soweit der Zugang zu Informa-
tionen über die Umwelt nicht durch Landesgesetz
geregelt wird,

Ausgeliefert am 08. JUNI 1994 ...

vorhanden sind. Es gilt ferner für Informationen über die Umwelt, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts vorhanden sind, die öffentlichen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Landesbehörden unterstellt sind. Bei den der Aufsicht von Landesbehörden unterstellten juristischen oder natürlichen Personen nach Satz 2 gilt dieses Gesetz nur, soweit der Zugang zu Informationen über die Umwelt nicht durch Landesgesetz geregelt ist."

Begründung:

Die Änderung wird im Hinblick auf den restriktiven Umsetzungscharakter des Entwurfes sowie auf die streitige verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes zur Regelung der Materie für sachgerecht gehalten. Durch eine entsprechende Regelung würde es den Ländern ermöglicht, abweichende Regelungen zum Bundesgesetz zu treffen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Regierungsentwurfs enthält demgegenüber keine eindeutige und normklare Länderöffnungsklausel.

Das Gesetz des Bundes sollte ähnlich wie das Verwaltungsverfahrensgesetz oder das Bundesdatenschutzgesetz nur gelten, soweit die Länder keine eigenen Gesetze erlassen haben. Es bleibt dann den Ländern überlassen, die Vorschrift des Bundes ganz oder auch nur teilweise zu übernehmen oder eine eigene gesetzliche Regelung zu treffen.